

Schulordnung

1. Aufgabe

Die Jugendmusikschule Gerchsheim e.V. soll die musikalischen Interessen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wecken und fördern.

Die Ausbildung zum Musizieren, allein oder in der Gruppe, Erkennen und Fördern von Begabungen gehört gleichermaßen zu ihren Zielen.

Auch das Zusammenspiel in der Gruppe, Ensemble oder Orchester soll erlebt werden.

2. Aufbau

Die musikalische Ausbildung erfolgt in folgenden Bereichen, die stufenweise aufeinander aufbauen können/sollen:

a) 1. Einstiegsmöglichkeit:

Musikalische Früherziehung in Gruppen von Kindern im Vorschulalter.
Der Kurs endet nach 2 Jahren. Keine Kündigung nötig.

b) 2. Einstiegsmöglichkeit:

Blockflötenkurs als Einzel- oder Gruppenunterricht für Kinder im Grundschulalter.
Der Kurs endet nach 2 Jahren. Keine Kündigung nötig.

c) Instrumentalunterricht:

Im Rahmen der Kapazität der Jugendmusikschule:

- | | |
|---|------------------------|
| • Violine, Viola, Cello, Kontrabass | (Streichinstrumente) |
| • Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon | (Holzblasinstrumente) |
| • Trompete, Horn, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba | (Blechblasinstrumente) |
| • Keyboard, Orgel, Klavier | (Tasteninstrumente) |
| • Schlagzeug | (Schlaginstrumente) |
| • Gitarre, E-Gitarre, E-Bass | (Zupfinstrumente) |

d) Zusammenspiel:

In Gruppen, Ensembles und in den Orchestern der Jugendmusikschule.

e) Theoretische Ergänzungsfächer:

Im Rahmen des laufenden Unterrichts werden unter anderem vermittelt:

- Allgemeine Musiklehre
- Harmonielehre
- Gehörbildung
- Satzlehre etc.

3. Unterrichtsformen

Gruppenunterricht umfasst in der Regel 45 Min., Einzelunterricht zwischen 30 und 60 Min.

Es fällt in den Bereich der Fachkompetenz der Lehrkraft, nach Ausbildungsstand und Notwendigkeit des Einzelnen oder der Gruppe zwischen den Unterrichtsformen zu wählen, bzw. zu wechseln.

4. Lehrmittel

Die erforderlichen Lehrmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) müssen vom Schüler gestellt werden.

5. Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird erteilt in der zentralen Unterrichtsstätte der Jugendmusikschule in Gerchsheim, nach Bedarf in anderen öffentlichen Gebäuden.

6. Schuljahr (Unterrichtszeit)

Das Schuljahr der Jugendmusikschule richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsordnung für allgemeinbildende Schulen des Landes Baden-Württemberg und gilt auch für die Jugendmusikschule. Ausnahmen werden angekündigt.

7. Anmeldung

Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung und Gebührenordnung der Jugendmusikschule Gerchsheim e.V. in ihrer gültigen Fassung rechtsverbindlich anerkannt. Die Schüler werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zum Unterricht eingeteilt, wobei die zur Verfügung stehenden Unterrichtsplätze maßgebend sind.

8. Abmeldung

Bei Abmeldung vom Unterricht ist eine Frist von 3 Monaten zum Monatsende einzuhalten (Ausnahme: Musikalische Früherziehung und Blockflötenkurs enden automatisch nach 2 Jahren. Bei früherer Beendigung ist die Kündigungsfrist einzuhalten).

Die Abmeldung muss schriftlich der Jugendmusikschule vorliegen. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Abmeldungen nicht berechtigt. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. lang andauernde Krankheit, Wegzug) kann die Vorstandschaft unter Umständen, auf Antrag, Ausnahmen von der Abmeldefrist zulassen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Mit Kündigung des Unterrichts ist nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft gekündigt, dies muss separat geschehen.

Es besteht keine Möglichkeit einer außerordentlichen oder mündlichen Kündigung.

9. Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung verzeichnet, die Anlage dieser Schulordnung ist. Die Unterrichtsgebühren sind durchgehend (Ferien) zu zahlen. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühren.

10. Unterrichtsordnung

- a) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden, der Ensembleproben und der Aufführungen der Jugendmusikschule verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler sind vorher durch den Erziehungsberechtigten schriftlich oder telefonisch bei der Lehrkraft oder der Vorstandschaft der Jugendmusikschule zu entschuldigen. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunde. Bei einer Erkrankung eines Schülers von mehr als 4 Wochen werden die Unterrichtsgebühren auf Antrag für die ausgefallenen Unterrichtsstunden erstattet.
- b) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Jugendmusikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:
Der ausgefallene Unterricht wird nachgeholt. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft aus, so wird nicht nachgeholt.
- c) Öffentliches Auftreten als Schüler der Jugendmusikschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Jugendmusikschule belegten Fach, bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- d) Regelmäßiges und zielgerichtetes häusliches Üben ist für eine sinnvolle, erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule unerlässlich. Die Leistungen der Schüler werden durch die Lehrkraft beurteilt. Bei mangelndem Fleiß oder häufigen Fehlen sowie Verstößen gegen die Schulordnung kann die Vorstandschaft Schüler vom Besuch der Jugendmusikschule ausschließen.
- e) Den Lehrkräften der Früherziehung in der Jugendmusikschule obliegt die Kompetenz über die Zusammenstellung der Gruppen. Sie haben die Befugnis, in Absprache mit der Vorstandschaft, über Zu- und Abgänge zu entscheiden.
- f) Jede erste Unterrichtsstunde im Monat ist in den einzelnen Gruppen offen für den Besuch von interessierten Eltern.

11. Haftung

Bei Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter bei Beschädigung und/oder Abhandenkommen.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Großbrinderfeld-Gerchsheim, den 22. Juli 2019